

Satzung vom 25.06.2012 über die Rechtsstellung des/der ehrenamtlichen Seniorenbeauftragten der Stadt Kaarst

Präambel

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV.NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes zur Stärkung der Bürgerbeteiligung vom 13. Dezember 2011 (GV. NRW. S. 685) – SGV.NRW. 2023, hat der Rat der Stadt Kaarst in der Sitzung vom 31.05.2012 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Rechtsstellung

- (1) Der „Arbeitskreis Seniorenpolitik“ schlägt dem Rat der Stadt Kaarst eine Person für die Funktion eines/einer Seniorenbeauftragten der Stadt Kaarst sowie zwei Stellvertreter/innen vor. Für das Vorschlagsrecht hat jede im AK Seniorenpolitik vertretene Seniorenorganisation eine Stimme.
- (2) Die Bestellung erfolgt für die Dauer von 2 ½ Jahren durch den Rat.
- (3) Die Amtszeit endet mit der Amtsperiode des Stadtrates. Nach Ablauf der Amtszeit führt der/die Seniorenbeauftragte die Geschäfte bis zur Bestellung eines/einer neuen Seniorenbeauftragten, längstens jedoch bis zu 6 Monaten weiter.
- (4) Der/die Seniorenbeauftragte und seine Stellvertreter/innen können durch den Rat aus diesem Amt abberufen werden.
- (5) Ansprechpartner in der Verwaltung ist die/der für Soziales zuständige Bereichsleiterin/Bereichsleiter.
- (6) Der/Die Seniorenbeauftragte ist beratendes Mitglied im SDSA.
- (7) Der/Die Seniorenbeauftragte arbeitet ehrenamtlich. Er/Sie ist in seiner Funktion überkonfessionell, überparteilich und verbandsunabhängig.

§ 2 Tätigkeit / Aufgaben

- (1) Der/Die Seniorenbeauftragte ist Ansprechpartner für alle Ratsuchenden, die sich mit Problemen, Wünschen, Kritik und Anregungen in Seniorenfragen an ihn/sie wenden. Hierzu hält er/sie regelmäßige Seniorensprechstunden ab.
Er/Sie leistet Hilfestellung bei Problemen durch Empfehlung von bzw. Vermittlung an Beratungs- und Koordinierungsstellen oder andere

professionelle soziale Dienste und Verwaltungsstellen. Die an ihn/sie heran getragenen Wünsche und Anregungen leitet er/sie an die zuständigen Stellen weiter.

- (2) Der/Die Seniorenbeauftragte nimmt selbst keine Aufgaben der Altenhilfe wahr und hat keine Entscheidungsbefugnisse.
- (3) Der/Die Seniorenbeauftragte vertritt die Stadt Kaarst in der Landesseniorenvertretung NRW e.V. Er/Sie wird hierzu als Mitglied der Landesseniorenvertretung NRW e.V. durch den Rat vorgeschlagen.
- (4) Der/Die Seniorenbeauftragte unterstützt die Verwaltung bei der Aktualisierung des Seniorenwegweisers.
- (5) Der/Die Seniorenbeauftragte ist dem SDSA berichtspflichtig.

§ 3 Finanzen / Haushalt

- (1) Die Stadt stellt die Räumlichkeiten und den Geschäftsbedarf für die Aufgaben des/der Seniorenbeauftragten zur Verfügung.
- (2) Für die Teilnahme an Sitzungen und die Durchführung von Seniorensprechstunden wird ein Sitzungsgeld nach den für sachkundige Bürger geltenden Bestimmungen gewährt. § 11 Abs. 2 Satz 2 der Hauptsatzung gilt entsprechend.
- (3) Die Stadt übernimmt die Kosten für die erforderlichen und angemessenen Fortbildungsmaßnahmen des/der Seniorenbeauftragten.

§ 4 / Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit dem Tage der Bekanntmachung in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung:

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Hinweis:

Gemäß § 7 Abs. 6 GO NRW kann die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

1. eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt, oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
2. die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,

3. der Bürgermeister hat den Stadtratsbeschluss vorher beanstandet oder
4. der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Kaarst, den 25.06.2012

Der Bürgermeister
Franz-Josef Moormann

(Die Veröffentlichung in der NGZ und WZ erfolgte am 27.06.2012)